



Österreichischer  
Haus- und  
Grundbesitzerbund

Kompetenz unter einem Dach

Bundesministerium für Justiz  
z.H. Frau Mag. Julia Hecht  
Museumstraße 7  
1070 Wien

E-Mail [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 17. Februar 2017

**STELLUNGNAHME des ÖHGB zum Bundesgesetz, mit dem Begleitregelungen der Europäischen Insolvenzverordnung in der Insolvenzverordnung getroffen sowie das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzverordnung-Anpassungs-Novelle 2017 – IVA-Nov. 2017**

Ihr Zeichen: BMJ-Z13.013/0002-I 5/2017

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Haus- und Grundbesitzerbund dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu obigem Gesetzesvorhaben.

#### **Zu § 43 Abs.2:**

Zur Verlängerung der Anfechtungsfrist durch Vereinbarung zwischen Insolvenzverwalter und Anfechtungsgegner wird festgehalten, dass die vorliegende Regelung zu einer völlig vermeidbaren Verzögerung im Verfahren führen kann.

Wenn im Begleittext darauf hingewiesen wird, in der Praxis erweise sich die einjährige Präklusivfrist zur Einbringung der Anfechtungsklage im Hinblick auf die Prüfung der anspruchsbegründenden Tatsachen und die Erzielung eines Vergleiches über die Anfechtungsansprüche vielfach (insbesondere bei Großverfahren) als zu kurz, überrascht das.

Eine einjährige Frist ist sehr lange. In Ausnahmefällen kann ja auch in einem Verfahren noch eine Einigung gefunden werden.

Von einer derartigen Verlängerung der Frist wären aber anderer Gläubiger nachteilig betroffen.



1010 Wien  
Landesgerichtsstraße 6  
Tel.: 01-505 74 00  
Mobil: 0676-560 80 60  
E-mail: [office@oehgb.at](mailto:office@oehgb.at)  
[www.oehgb.at](http://www.oehgb.at)  
ZVR 065523801

Wir sind gegen diese Verlängerung.

**Zu § 82 Abs.1.:**

Nach dem vorliegenden Entwurf gebührt dem Insolvenzverwalter eine Entlohnung in der Regel von € 3.000,- zuzüglich der bis dato geltenden Staffelung. Eine Anhebung der Entlohnung von derzeit mindestens € 2.000,- (ohne zusätzliche Staffel) auf den Betrag von € 3.000,- (zuzüglich Staffel) erweist sich als eine zu starke Erhöhung, welche Gläubiger benachteiligt.

Letztendlich gibt es ja gerade bei verschiedenen Insolvenzverfahren durchaus das Problem, dass sie, (weil aufwendig) ohnehin relativ teuer sind.

Alle anfallenden Kosten mindern naturgemäß den „Topf“ für die Gläubiger.

Gerechtigkeit dürfte ohnehin durch die Staffellentlohnung gegeben sein, dass aber jedenfalls zu der jetzigen prozentualen Staffel auch noch in der Regel „EUR 3.000,-“ hinzukommen, kann nicht im Gläubigerinteresse sein.

Wir sprechen uns dagegen aus.

**Zu § 82a Abs. 1:**

Es gilt dasselbe wie zu § 82 Abs. 1.

**Zu § 87a Abs. 1 Z1:**

Nach der vorliegenden Regelung gebührt den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden 10 % der einem Insolvenzverwalter nach dem § 82 bis 82c zugesprochenen Nettoentlohnung, auch im Falle einer Aufhebung des Insolvenzverfahrens mit Einverständnis der Gläubiger.

Wir können auf unsere Stellungnahme zu § 82 und 82 a verweisen.

Eine höhere Entlohnung benachteiligt die Gläubigerinteressen.



Wir sprechen uns dagegen aus.

**Zu § 191 Abs. 1:**

Auch hier wird eine Steigerung in Bezug auf die Entlohnung eines Insolvenzverwalters in der Höhe von mehr als 25 % im Vergleich zu der bis dato geltenden Regelung vorgenommen, welche sich im Einzelfall als unangemessen darstellt. Die Wertanpassung in diesem Ausmaß ist sachlich ungerechtfertigt, weshalb wir uns unter Verweis auf die bisherige Stellungnahme gegen die vorliegende Regelung aussprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Prunbauer  
Präsident des ÖHGB

